

EdW 10865 Berlin (Postanschrift)

An die
Mitglieder des Finanzausschusses
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Ingo Möser
Telefon: +49 (0)30 203699-5607
Fax: +49 (0)30 203699-5630
E-Mail: mail@e-d-w.de
Datum: 17.04.2009

Stellungnahme der EdW zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die EdW begrüßt die sie betreffenden Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs ausdrücklich. Zu den wesentlichen Bestimmungen des Artikel 1 „Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes“ erlauben wir uns folgende Anmerkungen:

1. § 5 EAEG Entschädigungsverfahren *Auszahlungsfrist von Entschädigungsleistungen*

Der Gesetzentwurf differenziert sinnvoller Weise zwischen den Fristen der Entschädigung aus Ansprüchen, die aus

- Einlagen und aus
- Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften

resultieren und trägt somit dem Umstand Rechnung, dass zur Prüfung der Höhe eines Entschädigungsanspruches aus Wertpapiergeschäften umfangreiche, zeitintensive Recherchen und Aufarbeitungen vorgenommen werden müssen. Diese Tatsache entspricht den Erfahrungen aus sämtlichen bei der EdW festgestellten 18 Entschädigungsfällen, in denen die Daten zur Ermittlung der individuellen Entschädigungsansprüche ermittelt werden mussten.

Nach § 5 Abs. 4 EAEG hat die EdW die angemeldeten Ansprüche unverzüglich zu prüfen und spätestens drei Monate, nachdem sie die Berechtigung und die Höhe der Ansprüche festgestellt hat, zu erfüllen. In besonderen Fällen kann diese Frist mit Zustimmung der BaFin um drei weitere

Monate verlängert werden. Diese gesetzliche Frist beginnt erst dann zu laufen, wenn der individuelle Anspruch eines Anlegers festgestellt ist (vgl. auch Landgericht Berlin, Urteil vom 26.06.2008 – 21 O 132/08). So hängt es von den tatsächlichen und rechtlichen Eigenheiten eines jeden Entschädigungsfalles ab, wie viel Zeit die Behörde zur Aufarbeitung und Prüfung des entschädigungsrelevanten Sachverhalts benötigt. Die Erkenntnisse aus den bisherigen Entschädigungsfällen zeigen, dass Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften aus einer Vielzahl unterschiedlicher und zum Teil komplexer Vertragskonstruktionen resultieren. In einem sehr großen Entschädigungsfall (wie dem der Phoenix Kapitaldienst GmbH), der zudem rechtliche und tatsächliche Besonderheiten aufweist, kann die Amtsermittlung des entschädigungsrelevanten Sachverhalts erhebliche Zeit in Anspruch nehmen, bevor die Feststellung der Entschädigungsansprüche möglich ist. Sämtliche zivilrechtlichen Entscheidungen haben die Vorgehensweisen der EdW bislang bestätigt.

2. § 8 EAEG Mittel der Entschädigungseinrichtungen *Finanzierung der EdW*

Absatz 3 bis 6:

Hier wird die Grundlage geschaffen, dass die Erhebung von Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen nunmehr den verfassungsrechtlichen Anforderungen entspricht. Die im Beschluss des Verwaltungsgerichtes Berlin vom 17.09.2008 (vgl. VG 1 A 105.08) aufgezeigten Bedenken sind somit aus unserer Sicht behoben worden. Es wird eine gesetzliche Regelung zur Höhe der Sonderbeiträge und Sonderzahlungen eingeführt, indem eine einheitliche Bemessungsgrundlage und Obergrenze für die heranzuziehenden Institute festgelegt wird. Die Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit der Erhebung von Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen ist damit gegeben.

Des Weiteren wird der Gefährdung einer „Abwanderung“ von zahlungskräftigen Instituten aus der EdW - was bislang jedoch nur vereinzelt zu beobachten war - entgegen gewirkt.

Wir möchten an dieser Stelle erwähnen, dass den Abgängen von Beitragszahlern regelmäßige Zugänge gegenüberstehen. Durch diese "ständige Fluktuation" hält sich die Anzahl der der EdW zugeordneten Institute seit Jahren konstant und hat sich zuletzt sogar auf aktuell rd. 790 erhöht (zum Vergleich: Ende 2004, vor dem Entschädigungsfall Phoenix Kapitaldienst GmbH, waren der EdW. rd. 770 Institute zugeordnet).

Absatz 8:

Dieser Absatz bildet die Ermächtigungsgrundlage für eine Änderung der Beitragsverordnung.

Ergänzend zur bisherigen Gesetzeslage ist vorgesehen, die Beitragsbemessung stärker am spezifischen Risiko und am potenziellen Schadensumfang der jeweiligen Institute auszurichten. Grundsätzlich ist bereits jetzt ein risikoorientiertes Beitragssystem in der EdW-Beitragsverordnung verankert (gestaffelte Beitragssätze). Weitere Optimierungsansätze sollten zügig umgesetzt werden (z. B. Anzahl der entschädigungsberechtigten Kunden als erweitertes Kriterium).

Die EdW hält es für erforderlich, in der Verordnung kurzfristig eine deutlich verbesserte Einnahmensituation der EdW in Bezug auf Jahresbeiträge und einmalige Zahlungen zu bewirken.

Eine Anhebung der Beiträge sollte durch die Finanzkraft der der EdW zugeordneten Institute - trotz der aktuellen Entwicklungen auf dem Finanzmarkt - aufzubringen sein.

Der Vorwurf, die EdW hätte zu hohe Verwaltungskosten, ist unzutreffend. Die der EdW notwendigerweise durch ihre Tätigkeit entstehenden Verwaltungskosten sind in ihrer Höhe begründet. Das Bundesverwaltungsgericht hatte im Rahmen des Urteils vom 21.04.2004 - BVerwG 6 C 20.03 - zur Rechtmäßigkeit der Finanzierung der EdW durch Sonderabgaben der Institute die Höhe der Verwaltungskosten für schlüssig befunden. In Fortsetzung zu diesem Grundsatzurteil bestätigte auch kürzlich das Verwaltungsgericht Berlin in seinem Urteil vom 28.11.2008 - VG 1 A 314.07 -, dass einerseits die bislang angefallenen Verwaltungskosten angemessen waren, andererseits auch die durch den Entschädigungsfall Phoenix Kapitaldienst GmbH verursachten - höheren - Verwaltungskosten angemessen sind.

3. § 9 EAEG Prüfung der Institute

Früherkennung von Risiken und Schadensprävention

Hinsichtlich dieser Regelungen möchten wir vorab betonen, dass die BaFin bereits in der Vergangenheit eine wirkungsvolle Aufsicht hinsichtlich der Früherkennung von Risiken bei den der EdW zugeordneten Instituten ausübte. Diese wurde durch Hinweise zu den Instituten und risikoorientierte Teilprüfungen der EdW ergänzt (hier wurde insbesondere das Risikokriterium des Zugriffs auf Kundengelder berücksichtigt).

Diese Aussage kann dadurch unterstützt werden, dass bei der Summe der seit Errichtung der EdW in 1998 rd. 3.000 zugeordneten Instituten lediglich 18 Entschädigungsfälle festgestellt werden mussten. Dies entspricht einer Quote von nur 0,6%. Davon wurden 14 Entschädigungsfälle im Zeitraum von 1999 bis 2002 festgestellt.

Die EdW befürwortet, dass durch die vorgesehenen Änderungen eine noch intensivere und noch stärker am Risiko angelegte Prüfung der Institute als bisher ermöglicht wird (regelmäßige Prüfungsfolge, ad hoc Prüfungen, Einbeziehung von erweiterten Risikomerkmale wie z. B., Kundenanzahl und Höhe des verwalteten Vermögens).

Insbesondere durch die Übertragung der Prüfungstätigkeit auf die Deutsche Bundesbank wird eine effiziente Durchführung der Prüfungen gewährleistet.

Allerdings halten wir fest, dass eine 100%ige Vermeidung von Schadensfällen kein Sicherungssystem gewährleisten kann, insbesondere dann, wenn mit einem hohen Maß an krimineller Energie - wie bei der Phoenix Kapitaldienst GmbH geschehen - gearbeitet wird. Hierbei handelt es sich um einen für die EdW größten anzunehmenden Schadensfall. Worst-Case-Fälle führen generell an die Grenzen der Belastbarkeit eines jeden Systems.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass der Gesetzentwurf nachhaltig geeignet ist, um

- die Leistungsfähigkeit der EdW auch weiterhin zu erhalten und zu stärken,
- den Entschädigungsfall Phoenix Kapitaldienst GmbH zu bewältigen sowie
- die Kontrolle über die Institute zu verdichten und somit die Schadensvorbeugung zu intensivieren.

Abschließend bleibt hervorzuheben, dass die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigten Maßnahmen aus unserer Sicht mit dem vorhandenen wirtschaftlichen Potenzial der zugeordneten Institute im Rahmen des bestehenden Systems umgesetzt werden können, ohne diese Gruppe in ihrer Stabilität zu beeinträchtigen. Darüber hinaus gehende, strukturändernde Reformen halten wir deshalb für entbehrlich.

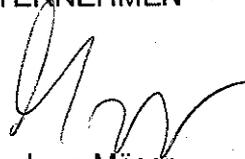
Für weitergehende Erläuterungen und Rückfragen steht Ihnen die EdW in der Anhörung am 22.04.2009 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ENTSCHÄDIGUNGSEINRICHTUNG DER
WERTPAPIERHANDELSUNTERNEHMEN



Michael Helmers



Ingo Möser